

WERKVERTRAG – Impfarzt

(für v. ÖRK, Landesverband Oö, betriebene Impfstraßen im Auftrag des Landes Oö)

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, vertreten durch
im Folgenden kurz Auftraggeber genannt, einerseits und
Herrn/Frau Dr. _____, als Auftragnehmer/in, andererseits.

§ 1

Auftraggeber, Auftragnehmer/in, Vertragsgegenstand, gegenständliches Rechtsverhältnis

(1) Das Land Oberösterreich – im Folgenden kurz "Auftraggeber" genannt – bedient sich des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Oö, zum Betrieb von Covid-19-Impfstraßen für die bevölkerungsweite Impfkation und schließt im eigenen Namen den gegenständlichen Vertrag ab und überträgt aufgrund und nach Maßgabe des gegenständlichen Rechtsverhältnisses (vgl. Abs. 2) Herrn/Frau – im Folgenden kurz "Auftragnehmer/in" genannt – die in § 2 umschriebenen Leistungen.

(2) Das Land Oberösterreich ist gesetzlich und durch Abschluss dieses Vertrages ermächtigt, die zur Vertragserfüllung und gesetzmäßigen Durchführung notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten (§ 4a OÖ.LVBG, Art.6 DSGVO).

§ 2

Werk(Leistungen)

(1) Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Auftraggeber nachfolgend angeführte Leistungen zu erbringen:

(2) Durchführung von Covid-19- Impfungen der Bevölkerung samt Dokumentation der Impfungen im e-Impfpass in Oö. im Rahmen seiner/ihrer freiberuflichen Tätigkeit im Auftrag und nach den Anordnungen des Auftraggebers sowie der vom Land Oö. mit der Leitung der Durchführung der Covid-19-Impfkationen beauftragten Personen, insb. Organe des Österreichischen Roten Kreuzes.

§ 3

Leistungszeitpunkt, Vertragsauflösung

(1) Dauer des Vertragsverhältnisses: befristet für die Dauer der Durchführung der COVID-19-Impfungen, längstens jedoch bis zum Ablauf des **31.03.2022**.

Die konkreten Zeiten und der Ort der Inanspruchnahme innerhalb der og. Zeiträume werden rechtzeitig einvernehmlich vorab zwischen dem/der Auftragnehmer/in und dem vom Auftraggeber dafür vorgesehenen Organ festgelegt.

Wurde das Einvernehmen hergestellt und die Einteilung vorgenommen und unterbleibt die Leistung des/der Auftragnehmer/in aus Umständen, an denen den Auftraggeber kein Verschulden

trifft, so ist des/der Auftragnehmer/in verpflichtet, sich nachweislich um einen Ersatz zu bemühen.

(2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären. Ein wichtiger Grund wäre die wesentliche Abnahme des Bedarfs an Impfstoffen.

Insoweit jedoch eine solche Beendigung des Vertragsverhältnisses für den jeweils anderen Vertragspartner einen Schaden herbeizuführen geeignet ist und es dem beendigungswilligen Vertragspartner zumutbar ist, zur Abwendung eines derartigen Schadens das Vertragsverhältnis noch auf angemessene Zeit fortzusetzen, ist er dazu verpflichtet.

§ 4

Stellung und Pflichten des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin

(1) Der/Die Auftragnehmer/in ist an die vom Auftraggeber (sowie die von diesem beauftragten Organe des ÖRK) vorgegebenen Rahmen der Impforganisation und -abwicklung gebunden und ist auch für die Aufbewahrung der Aufklärungsbögen verantwortlich.

(2) Der/Die Auftragnehmer/in ist bereit, auf ausdrückliches Verlangen alle Handlungen zu setzen und alle Unterlagen und Nachweise und Erklärungen zu erbringen, die der Betreiber der Impfstraße im Auftrag des Auftraggebers oder der Auftraggeber benötigt, um die Kosten der Impfungen nach dem Covid-19- Zweckzuschussgesetz gegenüber dem Bund geltend machen zu können.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber vorgegebenen Forderungsnachweise zur Rechnungslegung zu verwenden.

(3) Gegebenenfalls kann der/die Auftragnehmer/in die Leistung nach § 2 auch von geeigneten Dritten, die Ärzte (Mitglieder der Oö. ÄK) sind, erbringen lassen.

(4) Der/Die Auftragnehmer/in hat die ihm/ihr durch das gegenständliche Rechtsverhältnis übertragenen Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.

(5) Der/Die Auftragnehmer/in (sowie ein allenfalls Dritter iSd § 4 Abs. 3) ist Dritten gegenüber verpflichtet, personenbezogene Daten sowie alle dem Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen über Angelegenheiten, die ihm im Rahmen des gegenständlichen Rechtsverhältnisses zur Kenntnis gekommen sind, vertraulich zu behandeln, darüber Stillschweigen zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - DSG (insbesondere das Datengeheimnis nach §6) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit (Art.20 Abs.3 Bundes-Verfassungsgesetz) auch nach Beendigung der Tätigkeit einzuhalten. Ein Zuwiderhandeln kann zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 5

Entlohnung

(1) Das Honorar für die zu erbringenden Leistungen (§ 2) beträgt **150 Euro brutto/Std** (inkl. allfällige USt., die in der Rechnung gesondert auszuweisen wäre, wobei gemäß § 28 Abs.53 Z.3 UStG von einer Umsatzsteuerfreiheit ausgegangen werden kann).

Bei vereinbarter Heranziehung von Turnusärzten durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin beträgt das Honorar 90 Euro brutto /Std, bei vereinbarter Heranziehung von sonstigem medizinischen Personal des Auftragnehmers beträgt das Honorar 55 Euro brutto /Std, bei sonstigem Personal 25 Euro brutto /Std.

Mit dem Honorar sind alle nur erdenklichen Leistungen des/der Auftragnehmer/s/in (sowie eines allfälligen Dritten iSd § 4 Abs. 3) für den Auftraggeber abgegolten, insb. auch Fahrtkosten oder sonstige Spesen und Aufwände.

(2) Die Bezahlung des Honorars erfolgt (jeweils) binnen 12 Wochen nach Rechnungslegung (§ 4 Abs.2) mit schuldbefreiender Wirkung durch Überweisung auf das von dem/der Auftragnehmer/in bekannt zu gebende Konto (Angabe IBAN, BIC) bei einem inländischen Geld- oder Kreditinstitut.

§ 6

Gerichtsstandsvereinbarung

Für die Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis soll ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Linz zuständig sein.

§ 7

Sonstiges

(1) Das gegenständliche Rechtsverhältnis ist kein Dienstverhältnis, sodass sämtliche ausschließlich Dienstverhältnisse betreffende Rechtsvorschriften, insbesondere jene über den Dienstnehmerschutz und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, keine Anwendung finden.

(2) Eine Anmeldung des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin zur Sozialversicherung erfolgt mangels Dienstnehmereigenschaft des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin ebenfalls nicht. Der/Die Auftragnehmer/in führt die übernommenen Arbeiten als selbständige Tätigkeit durch.

(3) Für die Wahrnehmung einer allfälligen Sozialversicherungspflicht im Rahmen des GSVG (bzw. anderer Rechtsvorschriften) und für die Versteuerung des Honorars hat der/die Auftragnehmer/in selbst Sorge zu tragen. Jede freiberufliche Tätigkeit ist der Ärztekammer vom Arzt zu melden. Übt der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin nicht bereits eine Ordination als Kassenarzt oder Wahlarzt aus, so hat er/sie spätestens vor dem ersten Tag der Leistungserbringung die Anmeldung zur freiberuflichen Tätigkeit (bei der SVA der Gewerblichen Wirtschaft) dem Auftragnehmer, vertreten durch den Betreiber der Impfstraße, nachzuweisen (zB. durch einen Auszug aus der Ärzteliste v. der Ärztekammer).

§ 8

Ausfertigungen

(1) Der gegenständliche Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede dieser beiden Ausfertigungen sowohl von dem/der Auftragnehmer/in eigenhändig als auch vom Auftraggeber verfassungsgemäß zu unterzeichnen ist.

(2) Der/Die Auftragnehmer/in und der Auftraggeber erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages (vgl. Abs. 1).

§ 9

Schlussbestimmungen

Der Auftraggeber und der/die Auftragnehmer/in vereinbaren hiermit, dass

- a) der Gegenstand des gegenständlichen Vertrages durch das gegenständliche Vertragswerk erschöpfend und – unbeschadet der Bestimmung unter lit. c – abschließend geregelt ist;

- b) alle, aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen aufgehoben werden;
- c) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit zwischen dem/der Auftragnehmer/in einerseits und dem Auftraggeber andererseits der Schriftform bedürfen;
- d) dann, wenn eine Bestimmung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses (vgl. § 1 Abs. 2) nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden sollte, die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung durch den Auftraggeber und den/die Auftragnehmer/in durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen ist, die dem vom Auftraggeber und von dem/der Auftragnehmer/in bei Abschluss des gegenständlichen Vertrages Gewollten, rechtlich zulässigerweise am nächsten kommt; das gleiche gilt für Vertragslücken.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
Für das Land Oberösterreich
(Name, Unterschrift)

.....
Der/Die Auftragnehmer/in
(Name, Unterschrift)